

(12)

GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT

(21) Anmeldenummer: GM 8004/02

(51) Int.C1.⁷ : E04H 1/02

(22) Anmeldetag: 10.10.2000

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 7.2002
Längste mögliche Dauer: 31.10.2010

(67) Umwandlung aus Patentanmeldung: 1722/2000

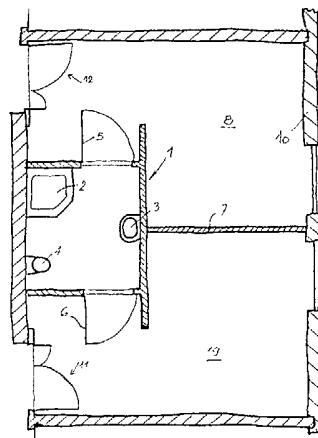
(45) Ausgabetag: 26. 8.2002

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

SCHEIFLINGER OTTO,
A-9555 GLANEGG, KÄRNTEN (AT).

(54) NASSZELLE IN EINEM GEBÄUDE

(57) Die Erfindung betrifft eine Anordnung einer, beispielsweise eine Dusche (2), ein Handwaschbecken (3) sowie eine WC-Muschel (4) enthaltenden Naßzelle (1) in einem Gebäude mit voneinander durch eine durchgehende Abtrennung getrennten Räumen (8, 9). Die Abtrennung ist aus der Naßzelle (1) und einer an diese anschließenden durchgehenden Trennwand (7) gebildet. Von der Naßzelle (1) besteht je ein Zugang (5, 6) zu den angrenzenden Räumen (8, 9). Die Zugänge (5, 6) sind aus je einer Tür (5', 6') gebildet, wobei die Türen (5', 6') durch Öffnen bzw. Schließen einer Tür und damit verbundenes selbsttätiges Ver- bzw. Entriegeln der jeweils anderen Türe wechselweise gegeneinander ver- bzw. entriegelbar sind.



AT 005 571 U1
AT

Die Erfindung bezieht sich auf eine Anordnung einer, beispielsweise eine Dusche, ein Handwaschbecken, eine WC-Muschel enthaltenden Naßzelle in einem Gebäude mit voneinander durch eine durchgehende Abtrennung getrennten Räumen, wobei die Abtrennung aus der Naßzelle und einer an diese anschließenden durchgehenden Trennwand gebildet ist.

Insbesondere bei kommunalen Bauten, wie Senioren- oder Pflegeheimen sowie auch von Einzelzimmern von Spitätern, bedeutet dies einen hohen zusätzlichen Aufwand in bezug auf Platzbedarf und Instandhaltung sowie Pflege.

Bei herkömmlichen Anordnungen dieser Art (FR 2 749 338 A1) ist eine Doppelwohnung vorgesehen, die aus zwei gleichartigen Apartments besteht, welche durch eine Trennwand, einen Vorraum und einen an diesen anschließenden Waschraum voneinander getrennt sind. Von jedem der beiden Apartments gelangt man über eine Tür in den Vorraum und über je eine weitere Tür in den Waschraum und in ein, bevorzugt von diesem durch eine Mauer getrenntes, WC. Eine solche Ausführungsform hat den Nachteil, daß vor dem Waschraum ein zusätzlicher Raum angeordnet ist, wodurch ein im Verhältnis zu der Gesamtgröße der Wohneinheiten beträchtlicher zusätzlicher Platzbedarf entsteht. Darüber hinaus müssen hier, um von einem Apartment in den Waschraum bzw. in das WC zu gelangen zwei Türen geöffnet und zusätzlich eine Türe verschlossen werden, um während der Benützung des Waschraums bzw. des WC's den Zugang über die jeweils dem anderen Apartment zugeordnete Tür zu verhindern.

Dieser Nachteil wird erfundungsgemäß dadurch vermieden, daß in an sich bekannter Weise von der Naßzelle je ein Zugang zu den angrenzenden Räumen besteht, und daß die Zugänge aus je einer Tür gebildet sind, wobei die Türen durch Öffnen bzw. Schließen einer Tür und damit verbundenes selbstdärtiges Ver- bzw. Entriegeln der jeweils anderen Türe wechselweise gegeneinander ver- bzw. entriegelbar sind.

Wie angegeben ist es "an sich bekannt", daß von der Naßzelle je ein Zugang zu den angrenzenden Räumen besteht. Dies geht aus der japanischen Patentschrift (JP 9 195 547) hervor, die sich auf eine Badezimmereinheit in einer bewohnbaren Einrichtung bezieht, wobei jede Badezimmereinheit zwei Wohnräumen, die durch eine Trennwand voneinander getrennt sind, zugeordnet ist. Die Badezimmereinheit ist dabei außerhalb der beiden Wohnräume, an diese angrenzend und mittig zu diesen angeordnet. Von der Badezimmereinheit führt beiderseits der Trennwand je eine Türe in die beiden Wohnräume. Die Türen sind möglichst

nahe an der Trennwand angeordnet, da zusätzlich eine Schiebetüre vorgesehen ist, die sich über die Länge beider Türen verschieben läßt, wobei sie in ihrer Geschlossenstellung eine Tür überdeckt und die andere offen läßt. Die Schiebetür ist in ihrer Geschlossenstellung durch eine mechanische Schließvorrichtung verriegelt, wodurch die Badezimmereinheit jeweils nur über die nicht von der Schiebetür überdeckte Tür betreten werden kann.

Die erfindungsgemäße Ausführungsform hat im Vergleich zu den vorgenannten Ausführungen nach dem Stand der Technik den Vorteil, daß einerseits die Naßzelle innerhalb der beiden Wohneinheiten angeordnet und Teil der Abtrennung zwischen diesen ist, wobei kein zusätzlicher Vorraum vorgesehen ist. Dies ist insofern vorteilhaft, als dadurch eine im Verhältnis zu der Gesamtgröße der Wohneinheiten durchaus nennenswerte Platzersparnis erzielt wird, womit sich ein günstigeres Kosten/Nutzen-Verhältnis ergibt. Weiters stellt auch die Ausbildung von nur einer Tür eine Kosteneinsparung dar. Eine vorteilhafte Neuerung bildet auch der selbsttätige Ver- bzw. Entriegelungsmechanismus, weil dadurch einerseits vermieden wird, daß bei Benützung des Waschraums die in den je anderen Wohnraum führende Tür versehentlich offen gelassen wird, und somit auch der Zutritt über diesen Wohnraum ermöglicht wird. Andererseits wird verhindert, daß nach Benützung des Waschraums die in den je anderen Wohnraum führende Tür versehentlich nicht wieder geöffnet wird, wodurch die Benützung des Waschraums bzw. der Toilette von diesem Wohnraum aus nicht möglich ist. Dieser Vorteil ist insofern nicht zu unterschätzen, als die vorliegende Anmeldung insbesondere zur Anwendung in Seniorenwohnheimen vorgesehen ist, die in diesen Wohnheimen wohnenden älteren Personen häufig schon sehr vergeßlich sind und daher die soeben dargelegten Möglichkeiten in der Praxis nicht selten auftreten dürften.

In weiterer Ausgestaltung der Erfindung ist vorgesehen, daß die Schlösser der beiden von der Naßzelle in die angrenzenden Räume führenden Türen elektrisch und/oder elektronisch miteinander gekoppelt sind. Durch diese Ausgestaltung wird ein Ver- bzw. Entriegelungsmechanismus erzielt, der unabhängig von dem Betätigungsmechanismus der Türe einstellbar ist und beispielsweise mit einem Bewegungsmelder bzw. einer Zeitschaltuhr kombinierbar ist.

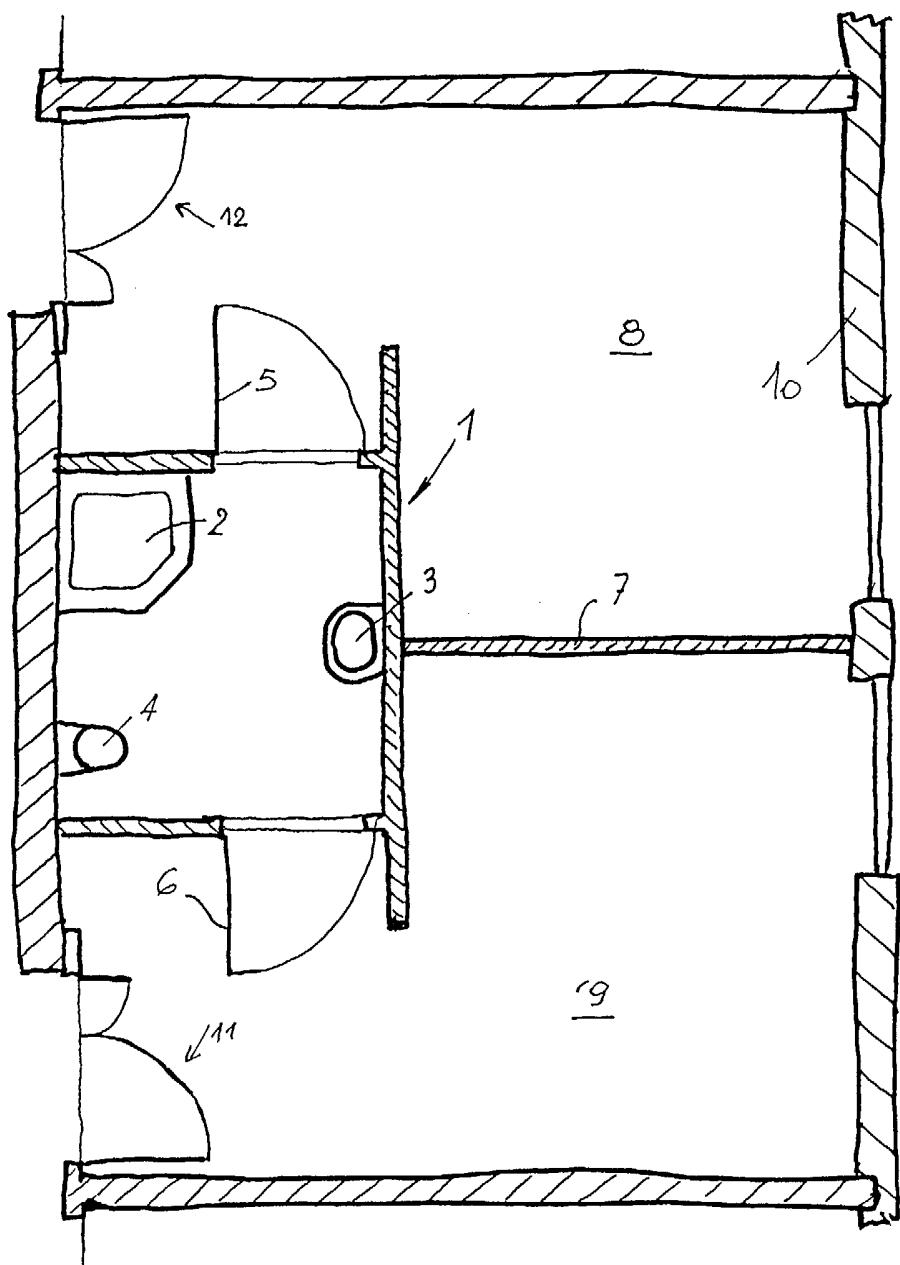
In der Zeichnung ist ein Teilschnitt durch ein Gebäude im Bereich der Naßzelle schematisch dargestellt.

In der Zeichnung ist mit 1 die Naßzelle bezeichnet. Diese Naßzelle besitzt zwei Türen 5 und 6 und im Innern eine Dusche 2 (Duschtasse), ein Handwaschbecken 3 sowie eine WC-Muschel 4. Die Naßzelle ist im Gebäude, von dem lediglich zwei Räume 8 und 9 in einem Horizontalschnitt dargestellt sind, in der Trennwand 7 zwischen diesen beiden Räumen 8 und 9 angeordnet. Von den Türen kann jeweils nur eine geöffnet werden, während die zweite Tür geschlossen ist. Damit ist sichergestellt, daß die Naßzelle 1 jeweils nur von einem der beiden Räume 8, 9 wechselweise betreten werden kann.

Die Außenwand des Gebäudes, in dem sich die Räume 8 und 9 befinden, ist mit 10 bezeichnet. Der Zugang zu den Räumen 8 und 9 erfolgt über zweiflügelige Türen 11 und 12, wobei jeweils ein Flügel der Türen (der kleinere) im Regelfall geschlossen ist und nur der größere Flügel für den üblichen Zutritt in den Raum 8 bzw. 9 geöffnet werden kann. Der zweite Flügel dient lediglich dazu, daß auch ein Bett durch die Eingangstür geschoben werden kann, wie dies in Spitätern üblich ist.

Ansprüche

1. Anordnung einer, beispielsweise eine Dusche, ein Handwaschbecken sowie eine WC-Muschel enthaltenden Naßzelle in einem Gebäude mit voneinander durch eine durchgehende Abtrennung getrennten Räumen, wobei die Abtrennung aus der Naßzelle und einer an diese anschließenden durchgehenden Trennwand gebildet ist, dadurch gekennzeichnet, daß in an sich bekannter Weise von der Naßzelle (1) je ein Zugang (5,6) zu den angrenzenden Räumen (8,9) besteht, und daß die Zugänge (5,6) aus je einer Tür (5',6') gebildet sind, wobei die Türen (5',6') durch Öffnen bzw. Schließen einer Tür und damit verbundenes selbsttägiges Ver- bzw. Entriegeln der jeweils anderen Türe wechselweise gegeneinander ver- bzw. entriegelbar sind.
2. Anordnung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Schlösser der beiden von der Naßzelle (1) in die angrenzenden Räume (8,9) führenden Türen elektrisch und/oder elektronisch miteinander gekoppelt sind.





ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10, Postfach 95

TEL. +43/(0)1/53424; FAX +43/(0)1/53424-535;

Postscheckkonto Nr. 5.160.000 BLZ: 60000 SWIFT-Code: OPSKATWW

IBAN: AT36 6000 0000 0516 0000 UID-Nr. ATU38266407; DVR: 0078018

RECHERCHENBERICHT

zu 13 GM 8004/2002

Ihr Zeichen: 11014/30111/I/GH

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC⁷: E 04 H 1/02

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): E 04 H

Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, PAJ

Der Recherchenbericht wurde auf der Grundlage der am 9. Jänner 2002 eingereichten Ansprüche erstellt.

Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich))	Betreffend Anspruch
Y	US 3 541 750 A (Henry Ritter) 24. November 1969 (24.11.69) * Figur 1; Zusammenfassung *	1, 2
Y	JP 09195547 A (Fujita Corp.) 29. Juli 1997 (29.07.97) * gesamter Abstract *	1, 2

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Kategorien der angeführten Dokumente (dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur **zur raschen Einordnung** des ermittelten Standes der Technik, stellen keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar):

- "A" Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.
- "Y" Veröffentlichung **von Bedeutung**; die Erfindung kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für einen Fachmann naheliegend** ist.
- "X" Veröffentlichung **von besonderer Bedeutung**; die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- "P" Zwischenveröffentlichtes Dokument, das **von besonderer Bedeutung** ist.
- "&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;

EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan;

RU = Russische Föderation; SU = Ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA);

WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere Codes siehe WIPOST.3.

Datum der Beendigung der Recherche: 12. März 2002 Prüfer: Dipl.-Ing. Sengschmitt

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax Nr. 01 / 534 24 - 737) oder telefonisch (Tel. Nr. 01 / 534 24 - 738 oder - 739) oder per e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden. Auf Bestellung gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "**Patentfamilien**" (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter Telefonnummer 01 / 534 24 - 738 oder - 739 (Fax. Nr. 01/534 24 - 737; e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at).